

Teil I Begründung

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	1
2	Erfordernis und Ziele	2
2.1	Landesentwicklungsplan LEP 2010 LSA	4
2.2	Regionaler Entwicklungsplan	11
2.3	Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung	12
2.4	Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Hohe Börde	14
3	Räumliche Lage und Größe des Plangebietes	15
4	Nutzungen im Plangebiet und dessen nähere Umgebung	16
5	Beschreibung des Vorhabens	20
5.1	Standort	20
5.2	Anlagentyp	22
5.3	Bedarf an Grund und Boden.....	22
6	Kartengrundlage.....	23
7	Inhalt des Bebauungsplanes	24
7.1	Art der baulichen Nutzung	24
7.2	Maß der baulichen Nutzung	24
7.2.1	Überbaubare Grundstücksflächen.....	24
7.2.2	Höhe der baulichen Anlagen	25
7.2.3	Flächen für die Landwirtschaft.....	25
8	Technische Infrastruktur	28
8.1	Geländegestaltung	28
8.2	Ver- und Entsorgung	28
8.3	Verkehrstechnische Erschließung	29
9	Brandschutz	30
10	Kampfmittel	30
11	Altlasten / Abfall	30

12	Schallimmissionen.....	31
13	Schattenwurf	34
14	Eisabwurf	34
15	Denkmalschutz.....	35
16	Luftverkehrssicherung.....	35
17	Naturschutz und Landschaftspflege	36
18	Planung und Umsetzung des Bebauungsplanes	36
18.1	Umsetzung der Planung.....	36
18.2	Überwachung der Umsetzung.....	40
19	Flächenbilanzierung	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	REP Magdeburg (Quelle: RPG Magdeburg 2025).....	11
Abbildung 2:	Auszug aus Karte 1 des Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg – 1. Entwurf (Stand 04.02.2025)	12
Abbildung 3:	Geltungsbereich 7. Änderung FNP Gemeinde Hohe Börde.....	15
Abbildung 4:	Übersichtskarte 6. Entwurf (Quelle: Stadt und Land Planungsgesellschaft, April 2024).....	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Geplante Windenergieanlagen-Standorte.....	21
Tabelle 2:	Bestandsanlagen Gemarkung Groß Santerleben	21
Tabelle 3:	Zurückzubauende Windenergieanlagen	21
Tabelle 4:	Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben	23

1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346).

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz-USchadG); neugefasst durch Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2024) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33)

Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP 2010 LSA) vom 16. Februar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2011 (GVBl LSA, S. 466)

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23)

2 Erfordernis und Ziele

Im Zeitraum von 2001 bis 2004 hat die zu diesem Zeitpunkt selbständige Gemeinde Irxleben den Bebauungsplan Nr. 11 Sondergebiet Windenergieanlagen aufgestellt. Dieser ist am 30.04.2004 in Kraft getreten.

Auf dem Gebiet der damals selbständigen Gemeinde Groß Santerleben wurde im Zeitraum 2002 bis 2005 der Bebauungsplan Sondergebiet Windenergieanlagen II aufgestellt, dieser ist jedoch nicht wirksam geworden und kann nach Änderung des Baugesetzbuches im Jahr 2006 auch keine Rechtswirksamkeit mehr erlangen.

In beiden Gemarkungen der benannten Gemeinden wurden zwischenzeitlich Windenergieanlagen errichtet. Für einen wirtschaftlichen Betrieb des Windparks ist ein Repowering erforderlich. Dabei werden die vorhandenen Windenergieanlagen durch leistungsstärkere Anlagen ersetzt. Bisher befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des geplanten B-Planes 11 Altanlagen.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde wurde am 21.04.2020 der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf“ gefasst. Unter Bezug auf den Beschlusstext besteht das Ziel der Planung, für Windenergieanlagen im bestehenden Bebauungsplan ein geordnetes Repowering zu ermöglichen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit 24 ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

Bezugnehmend auf § 1 Absatz 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen so bald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gemäß § 1 Absatz 3 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ wird diesen Vorgaben Rechnung getragen.

Die Aufstellung der Bauleitpläne einer Gemeinde erfolgt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes. Der am 17.05.2006 in Kraft getretene Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg beinhaltet Eignungsgebiete und Vorranggebiete mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie. Im Ergebnis des Verfahrens der Windpark Hermsdorf GmbH & Co. KG gegen das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt wurde im Jahr 2016 der Regionale Entwicklungsplan für den Teil Windenergie für unwirksam erklärt.

Mit Unwirksamkeit des benannten REP MD sind nach den Suchkriterien für geeignete Flächen

zur Nutzung der Windenergie so genannte Weißflächen entstanden, die von den Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalen Entwicklungsplänen unter Beachtung der Ziele des LEP 2010 zu berücksichtigen sind. Dementsprechend hat die Regionale Planungsgemeinschaft für die Region Magdeburg im Jahr 2010 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes beschlossen. Auf den Stand der Regionalplanung für die Planungsregion Magdeburg wird detailliert im Kapitel 2.2 eingegangen. Gemäß § 13 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die städtebaulichen Planungen der Gemeinden entsprechend zu berücksichtigen.

Um die Ziele der Raumordnung mit dem geplanten Vorhaben in Einklang zu bringen, wird insbesondere den Stellungnahmen des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales und der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg gefolgt. Bereits mit dem 2. Entwurf des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ein Repowering nur noch für 5 Windenergieanlagen geplant.

Zentrales Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Bundesrepublik Deutschland. Ziel des EEG 2023 ist es die Energieversorgung umzubauen und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung im Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung. Daneben sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringert, die fossilen Energieressourcen geschont und die Technologieentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden. (INFORMATIONSPORTAL ERNEUERBARE ENERGIEN)

Seit Beginn dieses Planungsverfahrens hat sich die Bedeutung der Erneuerbaren Energien deutlich verändert. Inzwischen werden sie als von überragendem öffentlichem Interesse klassifiziert und der Ausbau dient der nationalen Sicherheit.

Vorrangiges Ziel der Gemeinde ist die geordnete Entwicklung des Vorranggebietes im Rahmen des geplanten Repowerings unter Beachtung der sich im Umkreis des geplanten Vorhabens befindenden Schutzgüter (Mensch, Fläche/ Boden, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Klima/ Luft).

Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat Hohe Börde zur Billigung und öffentlichen Auslegung des Entwurfes am 28.09.2021 erfolgte unter der Maßgabe, dass der Abstand der WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung einschließlich Rotorblätter mindestens 1.000 m betragen soll. Darüber hinaus sind die WEA mit einer Abschaltautomatik zu versehen und die Anlagen so einzustellen, dass an den Immissionsorten im Bereich Irlleben kein Schlagschatten entsteht. Außerdem war die Schallimmissionsprognose in Bezug auf die neuesten Erkenntnisse zum Gewerbegebiet Hermsdorf zu prüfen.

Entsprechend der Beschlussfassung zum 2. Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes wurden durch den Vorhabenträger die Standorte der WEA03, WEA04 und WEA05 geringfügig verschoben. Die Verschiebung der Anlagenstandorte hat durch den größeren Abstand zur

nächstgelegenen Wohnbebauung zur Folge, dass sich die Immissionsbelastung verringert. Nach Rücksprache mit dem Bauamt des Landkreises Börde ist aus diesem Grund eine Anpassung der Schattenwurf- und der Schallimmissionsprognose erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes erforderlich.

Dementsprechend beziehen sich die in den Kapiteln 12 und 13 enthaltenen Aussagen zur Schallausbreitung und zum Schattenwurf auf die aktuell vorliegenden Gutachten. Ergänzend wurde durch die Ramboll Deutschland GmbH in Bezug auf die Schallimmissionsprognose eine Stellungnahme zur Nicht-Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung in Hermsdorf erstellt. Diese ist den Unterlagen als Anhang beigelegt. Ergänzende Aussagen diesbezüglich sind im Kapitel 12 der vorliegenden Begründung enthalten.

Im Parallel verlaufenden Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohe Börde wurde durch die Planungsgemeinschaft Magdeburg folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nach Beurteilung der RPM ist der o. g. Entwurf mit den zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Regionalversammlung beschlossenen Festlegungen des in Aufstellung befindlichen STp Energie MD insoweit vereinbar, wie sein als "Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land" dargestellter Geltungsbereich mit dem im STp Energie MD festgelegten Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XXIII Irxleben (Kapitel 5.4.2.1 Windenergie, Ziel Z 5.4.2.1-1 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie) übereinstimmt und im Übrigen nicht damit vereinbar.“

Deshalb wurde im 2. Entwurf der Geltungsbereich der 7. FNP-Änderung genau mit der im Entwurf des STP Energie ausgewiesenen Grenze des Windeignungsgebietes XXIII Irxleben (128,9 ha) übereinstimmend dargestellt. Dies bedeutet, dass die Außengrenzen des Geltungsbereiches verkleinert werden mussten.

Die Erforderlichkeit der 6. Änderung des Bebauungsplans ergibt sich für die Gemeinde aus der planungsrechtlichen Vorgabe zur Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs.2 BauGB.

2.1 Landesentwicklungsplan LEP 2010 LSA

Im Kapitel 4.1.4 Klimaschutz/Klimawandel des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sind folgende Aussagen enthalten:

„Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sind wesentliche Bestandteile einer nachhaltigen Raumentwicklung und von elementarer Bedeutung für Gesellschaft, Ökonomie und Ökologie. Klimaschutz und Anpassungsstrategien an den Klimawandel stellen eine fachübergreifende Aufgabe dar, die entsprechende Maßnahmen in allen Fachbereichen erfordert.“

Die im LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt festgesetzten Umweltziele und -grundsätze

werden wie folgt begründet:

„Klimaschutz gehört zu den großen Herausforderungen der Gesellschaft. Aktuelle Szenarien zeigen, dass die Auswirkungen des steigenden CO₂-Gehaltes der Atmosphäre zu klimatischen Veränderungen wie z.B. Temperaturerhöhung, veränderter Niederschlags- und Windverteilung, Dürre- und Hitzeperioden in Mitteleuropa führen können. Diese Entwicklungen werden sich in den Regionen in unterschiedlicher Art zeigen. Damit einhergehen erhöhte Verletzlichkeiten vieler Bereiche wie Wasser, Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit und Wirtschaft.

Eine vorausschauende Bewältigung des Klimawandels erfordert Anpassungsstrategien aller Fachplanungen. Diese beinhalten eine konsequente planerische Unterstützung einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die weitere Förderung der Gewinnung regenerativer Energien, angepasste Freiraumnutzungskonzepte sowie die Sicherung eines übergreifenden Freiraumschutzes.

Durch die Regionalplanung ist zu prüfen, ob neben den Festlegungen zur Nutzung der Windenergie für die Gewinnung weiterer regenerativer Energien (z.B. Photovoltaik) in den Regionalplänen entsprechende Flächen gesichert werden müssen.“

Der Landesentwicklungsplan sieht unter anderem vor, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.

Gemäß Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt Z 103 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

In Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen besagt Z 108, dass deren Errichtung wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern ist. Begründet wird dies mit dem Stand der Anlagentechnik, der die Entwicklung oder Funktion von Räumen so beeinflusst, dass von einer grundsätzlichen Raumbedeutsamkeit bereits bei einer Windenergieanlage ausgegangen werden muss. Ausnahmen von dieser Regelvermutung sind im Wege einer Einzelfallprüfung nach Größe, Standort und möglichen Auswirkungen auf Raumfunktionen (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Tourismus, Siedlungsentwicklung, Denkmalschutz) entsprechend zu begründen. Vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales wurde die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend bereits mit der Stellungnahme zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 15.02.2023 festgestellt. Dies wird in der Stellungnahme vom 05.02.2025 noch einmal konkretisiert.

Gemäß Z109 LEP-LSA 2010 sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der

Windenergie in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern. Zur räumlichen Konzentration ist eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen. Damit soll eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an Standorten erreicht werden, die eine sachliche Eignung aufweisen und gleichzeitig den Schutz anderer Raumfunktionen gewährleisten.

Gemäß Z 110 LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82). Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Die Gebietskategorie der Eignungsgebiete ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) am 28.09.2023 aufgehoben worden.

Eignungsgebiete waren gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG (alte Fassung) Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen waren, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstanden, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen waren.

Zu beachten ist jedoch, dass die Rechtswirkungen der noch bestehenden wirksamen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie in noch rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplänen gemäß § 245e Abs. 1 BauGB fortgelten. Die Vorschrift regelt, dass die aufgrund von Bestandsplanungen schon vorhandenen Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (WEA nur innerhalb der Vorranggebiete / Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie zulässig und sonst nirgendwo) übergangsweise weiter Anwendung finden. Dies soll sicherstellen, dass Bestandsplanungen in einem Übergangszeitraum weiterhin umfassende Steuerungswirkung entfalten (Novellierung des BauGB aufgrund von Wind-an-Land-Gesetz vom 20.07.2022, Inkrafttreten am 01.02.2022). Die im REP Magdeburg 2006 ausgewiesenen Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten wurden jedoch bereits mit rechtskräftigem Urteil vom 18.11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.

Gemäß dem Ziel Z 113 des LEP-LSA 2010 war das Repowering bislang nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Aufhebung des Ziel Z 113, LEP-LSA 2010) und des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes

Sachsen-Anhalt (Änderung der Abstandsflächentiefe von 0,4 H als Anreiz zum Repowering auf 0,4 H, mindestens 3 m) veröffentlicht im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 3 am 20.02.2024 kann das Ziel Z 113 des LEP-LSA 2010 Planungen von Repoweringvorhaben nicht mehr entgegengehalten werden.

Die räumlichen Voraussetzungen diesbezüglich sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen. Begründet wird dies mit der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen an Standorten, die eine sachliche Eignung aufweisen. Gleichzeitig soll der Schutz anderer Raumfunktionen erreicht werden. Da Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich der Gemeinden sind, erfordert die Steuerung ihrer Errichtung ein räumliches Gesamtkonzept, welches durch die Regionalplanung für die Planungsregion zu erarbeiten ist. Eine Grundlage bildet hierzu eine gesamtträumliche Analyse des Windpotenzials. Die räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen zielt darauf ab, eine planvolle Konzentration der Anlagen an dafür geeigneten Standorten in der jeweiligen Region zu erreichen. Gleichzeitig sollen damit negative Einflüsse auf Mensch, Natur und Landschaft vermieden werden. Dieser Forderung wird mit dem am 12.10.2022 gefassten Aufstellungsbeschluss des sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ nachgekommen.

Zwischenzeitlich wurde von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg am 19.02.2025 der Beschluss über den 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ gefasst und dieser anschließend bekanntgemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 18.03.2025 bis zum 06.05.2025.

Im Kapitel 6.2.1 des 1. Entwurfs des LEP 2030 werden hinsichtlich der erneuerbaren Energien, hier speziell zur Windenergie entsprechende Ziele und Grundsätze formuliert, diese sind als vorläufige Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Diese lauten wie folgt:

Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie: In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen.

Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie: Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu sichern. Hierzu sind Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung festzulegen.

G 6.2.1-1 Flächen nahe Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe: Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption bevorzugt Flächen prüfen, die in räumlicher Nähe der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen liegen.

G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering: Zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie können in den Regionalen Entwicklungsplänen zusätzlich Vorranggebiete für Repowering festgelegt werden.

Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss: Außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie der Vorranggebiete für Repowering darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden.

Z 6.2.1-4 Rotor-out: Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und der Vorranggebiete für Repowering ist zu beachten, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete liegen dürfen („rotor-out“). Eine Festlegung, wonach die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb dieser Vorranggebiete liegen müssen, ist unzulässig.

Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen: Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und der Vorranggebiete für Repowering sowie bei der Ausweisung von Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und Sondergebieten in Bebauungsplänen dürfen keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden.

Dies gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes, respektive der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach WindBG und LEntwG LSA in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde.

G 6.2.1-3 Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete: Gebiete, die gegenwärtig als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für Windenergie in Regionalen Entwicklungsplänen ausgewiesen sind, sollen zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie bevorzugt in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie umgewandelt werden, sofern sie den Kriterien der von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption entsprechen.

Bezugnehmend auf die Festlegungskarte 1 zur Raumstruktur liegt der räumliche Geltungsbereich innerhalb des Verdichtungsraums (Z 2.3-1). Hier ergeben sich für das Plangebiet bzw. die Gemeinde Hohe Börde zusätzliche Möglichkeiten hinsichtlich der Entwicklungsziele (Z 2.3.1-1), der Wettbewerbsfähigkeit (Z 2.3.1-2), der übergeordneten Verkehrsanbindung (G 2.2.1-1), der integrierten Verkehrsentwicklung (Z 2.3.1-3 sowie der interkommunalen Abstimmung im Verdichtungsraum (G 2.3.1-2). Da es hier nicht speziell um Ziele und Grundsätze mit Auswirkungen auf das geplante Vorhaben handelt, wird auf diese nicht detaillierter eingegangen.

In der Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.08.2024 wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben als raumbedeutsame Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Der übrige Teil des B-Plangebietes ist sowohl im LEP 2010 LSA als auch im 1. Entwurf des LEP 2030 als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Dabei handelt es sich gemäß G 7.1.1-8 um das Vorbehaltsgebiet 2 „Magdeburger Börde“. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft dienen der Sicherung von Böden mit einem mindestens mittleren ackerbaulichen Ertragspotenzial oder der Sicherung von Böden, die sich für den Anbau von Sonderkulturen besonders gut eignen. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Anforderung an eine ausreichende Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltbevölkerung, der Veränderung der Ernährungsgewohnheiten, dem ständig zunehmenden Energieverbrauch, der Verknappung und Verteuerung der fossilen Energieträger sowie dem Klimawandel und der sich ständig verschärfenden Konkurrenz zwischen Flächen für Futter- und Nahrungsmittelproduktion, für nachwachsende Rohstoffe sowie für Infrastruktur- oder Naturschutzmaßnahmen mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Mit Hinweis auf die im § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) verankerte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien steht dieser Belang dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Hier heißt es wie folgt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Es wird außerdem darauf verwiesen, dass der überwiegende Teil des räumlichen Geltungsbereiches weiterhin der Landwirtschaft zur Nahrungsmittelproduktion zu Verfügung steht (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan).

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Der erste Entwurf des LEP 2030, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.

Nordwestlich des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich für Rohstoffgewinnung das

Vorranggebiet Nr. XX Hartgestein Flechtinger Höhenzug. Gemäß Ziel Z 134 dienen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenchutz). Im 1. Entwurf des LEP 2030 wird das o.g. Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ebenfalls als solches ausgewiesen (Z 7.1.4-2 V. Hartgestein Flechtinger Höhenzug).

2.2 Regionaler Entwicklungsplan

Zuständig für das Territorium der Einheitsgemeinde Hohe Börde einschließlich der dazugehörigen Ortschaften ist die Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg mit Sitz in Magdeburg.

Der rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg wurde durch die Regionalversammlung am 17.05.2006 beschlossen und durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 29.05.2006 genehmigt. Die darin enthaltenen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Vorrang- und Eignungsgebiete) sind durch Gerichtsurteil (OVG Sachsen-Anhalt, 18.11.2015 - 2 L 1/13) für unwirksam erklärt worden.

Am 03.03.2010 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg gefasst. Dieser wurde am 19.02.2025 von der Regionalversammlung beschlossen und am 20.02.2025 zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht. In diesem ist das Plangebiet als Weißfläche ausgewiesen.

Darüber hinaus tangiert den räumlichen Geltungsbereich östlich, westlich und südlich das Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. I Teile der Magdeburger Börde.

Zwischen dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie und dem Ortsteil Mammendorf befindet sich das Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung Nr. XXXI Mammendorf (Hartgestein).



Abbildung 1: REP Magdeburg (Quelle: RPG Magdeburg 2025)

Weiterhin wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 festgelegt, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie aus dem Aufstellungsverfahren zum Regionalen

Entwicklungsplan herausgelöst wird. Am selben Tag wurde dahingehend der Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ gefasst. Der Beschluss über den 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ wurde von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg am 19.02.2025 gefasst und dieser anschließend bekanntgemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 18.03.2025 bis zum 06.05.2025. Damit sind die im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ enthaltenen Ziele als in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Im Ziel Z 5.4.2.1-1 werden Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festgesetzt. Bezogen auf den räumlichen Geltungsbereich ist das Vorranggebiet XXIII Irxleben mit einer Fläche von ca. 1,29 km² zu berücksichtigen.



Abbildung 2: Auszug aus Karte 1 des Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg – 1. Entwurf (Stand 04.02.2025)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ mit einer Größe von ca. **128,9 ha** überlagert das Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. XXIII Irxleben. **Nach Anpassung der Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stimmt dieser nun mit dem Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. XXIII Irxleben überein.** Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des zuvor benannten Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie. Damit ist der vorliegende Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wurde am Verfahren beteiligt (siehe Kapitel 2.1).

2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung

Gemäß der landesplanerischen Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 18.12.2020 handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein raumbedeutsames Vorhaben. Dies ergibt sich zum einen aus der Größe des räumlichen Geltungsbereiches (**damals** ca. 138 ha/ **aktuell ca. 128,9 ha**) und zum anderen aus den mit der Errichtung des geplanten Vorhabens verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen.

Bezugnehmend auf die Planungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, hier dem Sachlichen Teilplan Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/ Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg (genehmigt am 16.04.2024), dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (zur Genehmigung eingereicht am 20.02.2025) und dem 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ folgend, wurde eine Anpassung des vorliegenden Bauleitplans vorgenommen.

Sowohl in den Stellungnahmen des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom 15.11.2023 und vom 05.08.2024 als auch in der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 23.10.2023 und 23.07.2024 wird abschließend die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt folgendes fest:

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ der Gemeinde Hohe Börde ist als raumbedeutsame Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) berührt.“

In der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 23.10.2023 heißt es wie folgt:

„...Im Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ wird das im o.g. B-Plan-Entwurf für den bestehenden Windpark und das geplante Repowering festgesetzte Sondergebiet Wind nach gegenwärtigem Arbeitsstand als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie festgelegt.

Nach Gliederungspunkt 7.2.2 der Begründung zum o.g. B-Plan-Entwurf wird eine Höhe baulicher Anlagen nicht mehr festgesetzt, womit dieser auch mit den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen der RPM zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ vereinbar ist.“

Mit der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 23.07.2024 wird die Vereinbarkeit mit den sonstigen Planungserfordernissen der Raumordnung bestätigt:

„...Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen REP MD mit der o.g. Planung/ Maßnahme vereinbar.

Mit den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen der RPM zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht ist die o.g. Planung/ Maßnahme vereinbar.

Da es sich u in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD Handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.“.

2.4 Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Hohe Börde

Der FNP dient zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung der Einheitsgemeinde Hohe Börde und ist als zukunftsorientierter konzeptioneller Entwicklungsplan zu verstehen, in dem bestehende und erwünschte Flächennutzungen dargestellt werden. Er hat lediglich vorbereitenden Charakter. Erforderliche Bebauungspläne sind aus dem FNP zu entwickeln.

Auf seiner Sitzung am 25.02.2014 hat der Gemeinderat den abschließenden Beschluss über den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde gefasst. Das Landesverwaltungsamt hat den Flächennutzungsplan am 22.05.2014 mit Maßgaben genehmigt. Die Gemeinde Hohe Börde ist den Maßgaben beigetreten und hat am 04.11.2014 den Feststellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde in der Fassung des Beitrittsbeschlusses gefasst. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 51 am 26.11.2014 wirksam geworden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde wurde gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan ein Sondergebiet Wind ausgewiesen. Dieses Sondergebiet entspricht den Festsetzungen des zu diesem Zeitpunkt rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg.

Am 23.02.2021 hat die Gemeinde Hohe Börde den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung der 2. Änderung/ Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gefasst. Da sich aufgrund der in diesem Zusammenhang geplanten Änderungen das Verfahren noch über einen längeren Zeitraum hinziehen wird, wurde zur Beschleunigung des B-Planverfahrens am 16.04.2024 von der Gemeinde Hohe Börde der Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung einschließlich der Beteiligung der zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Im Zuge der Beteiligung des 1. Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Planungsgemeinschaft Magdeburg ein Anpassen des Geltungsbereiches an die im STp Energie MD festgelegten Außengrenzen des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie XXIII Irxleben gefordert. Diese Forderung wurde im 2. Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes umgesetzt.

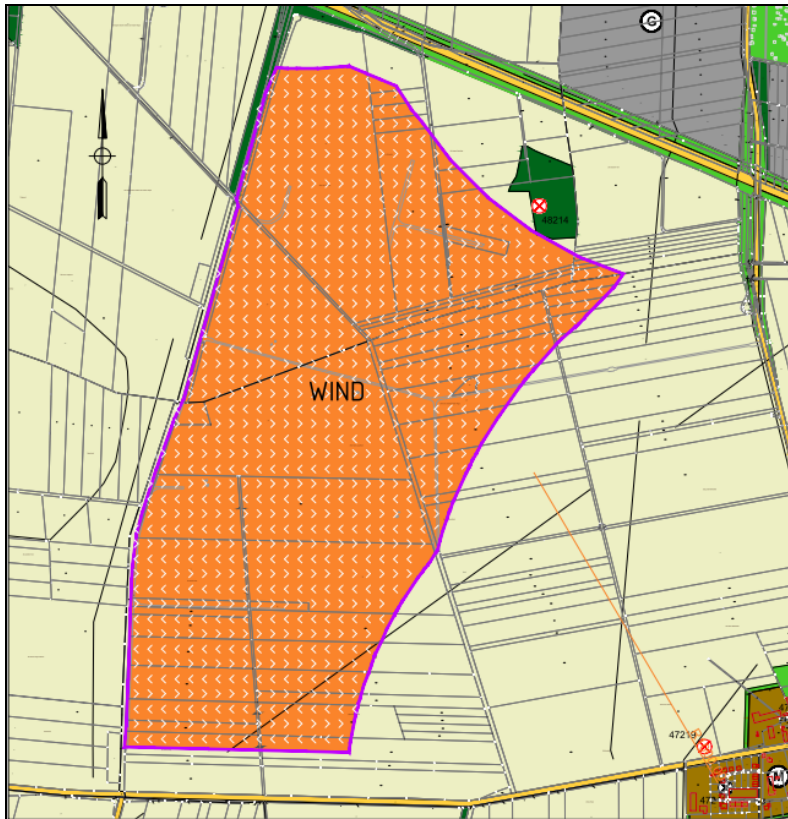


Abbildung 3: Geltungsbereich 7. Änderung FNP Gemeinde Hohe Börde

3 Räumliche Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ befindet sich in den Gemarkungen Groß Santerleben und Irxleben westlich der Ortschaft Irxleben (siehe Teil A, Anlage 1). Es tangiert im Nordosten die Gemarkung Hermsdorf.

Die nördliche Grenze verläuft südlich der Bundesautobahn A2 in der Gemarkung Groß Santerleben Flur 3 über die Flurstücke (FLS) 871, 31/2, 31/3,31/4, 583/33, 30/2, 30/8, 875, 36, 148/7 und 38 sowie in der Flur 2 über die FLS 545/111, 547/111, 549/111 und 551/111.

Die westliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches bildet der Weg von Groß Santerleben in Richtung Süden entlang der Gemarkungsgrenze Irxleben.

Im Süden verläuft die Grenze südlich der Flurstücke 605/121 und 616/121 in der Gemarkung Irxleben, Flur 2.

Die östliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches verläuft von Norden nach Süden in der Gemarkung Irxleben, Flur 2 über die Flurstücke **551/111, 553/111, 856, 857, 342/110, 357/104, 104/1, 104/2, 103, 114, 796, 290/122, 289/122, 571/121, 572/121, 616/121, 796 und 290/122.**

Die Größe des B-Plangebietes beträgt insgesamt ca. **128,9 ha**.

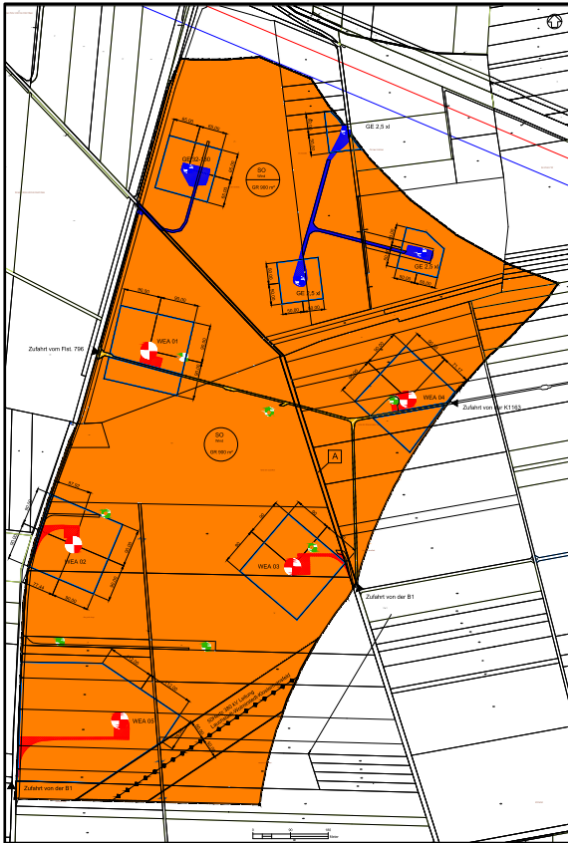


Abbildung 4: Übersichtskarte 6. Entwurf (Quelle: Stadt und Land Planungsgesellschaft, April 2024)

Für alle innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches in Anspruch genommenen Grundstücke wurden durch den Vorhabenträger entsprechende Nutzungsverträge abgeschlossen. Für die tatsächlich in Anspruch genommenen Grundstücke werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, nach BImSchG in den jeweiligen Grundbüchern über die Standzeit der Windenergieanlagen von 25–30 Jahren entsprechende Grunddienstbarkeiten eingetragen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Benennung der Begünstigten nicht möglich. Auf das sich anschließende Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird verwiesen.

4 Nutzungen im Plangebiet und dessen nähere Umgebung

Innerhalb des B-Plangebietes befinden sich derzeit insgesamt 11 Windenergieanlagen. Bei dem überwiegenden Teil des räumlichen Geltungsbereiches handelt es sich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Die Bundesnetzagentur weist in ihrer Stellungnahme zum 3. Entwurf auf vorhandene Planungen zum Ausbau der Stromversorgung hin. Diese werden wie folgt beschrieben:

Im räumlichen Geltungsbereich des 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

„Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ der Gemeinde Hohe Börde kommt eine Realisierung der folgenden Vorhaben in Betracht:

„BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink+)

Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 5a, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

BBPIG-Vorhaben Nr. 5a (Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar)

Das Vorhaben Nr. 5a besteht aus dem nördlichen Bestandteil Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde und dem südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar.

Für den vorliegend relevanten nördlichen Bestandteil Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde des Vorhabens Nr. 5a liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung der 50Hertz Transmission GmbH vom 16.12.2022 vor, der ein Netz möglicher Trassenkorridore enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 27.02.2023 eine öffentliche Antragskonferenz in Salzwedel durch. Die Gemeinde Hohe Börde wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 31.05.2023 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage dieser Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft ein in Frage kommender Verlauf des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors für den nördlichen Bestandteil des BBPIG-Vorhabens Nr. 5a, im Folgenden Trassenkorridorvariante genannt, unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des hier gegenständlichen Bebauungsplans, so dass bei der Realisierung beider Vorhaben wenigstens räumliche Konflikte zu erwarten sind.

BBPIG-Vorhaben Nr. 60 (Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Putlitz – Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck / Huy – Klostermansfeld – Schraplau / Obhausen –Lauchstädt)

Das Vorhaben Nr. 60 sieht eine Netzverstärkung der bestehenden 380 kV-Freileitungen zwischen Siedenbrünzow bzw. Güstrow und Lauchstädt durch

Umstellung auf einen witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb vor. Dazu werden voraussichtlich Erhöhungen und Tausche einiger Masten erforderlich.

Die Vorhabenträgerin, 50Hertz Transmission GmbH, reichte für den vorliegend relevanten Abschnitt A Wolmirstedt – Schwanebeck/Huy – Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt des BBPIG-Vorhabens Nr. 60 am 31.08.2022 einen Antrag auf Verzicht auf Bundesfachplanung nach § 5a Abs. 1 NABEG bei der Bundesnetzagentur ein. Die Bundesnetzagentur gab dem Antrag am 28.10.2022 statt. Die Vorhabenträgerin zeigte am 31.08.2023 der Bundesnetzagentur die geplante Maßnahme an. Die Bundesnetzagentur entschied am 23.10.2023, dass die Ausbaumaßnahme für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 60 von einem förmlichen Zulassungsverfahren freigestellt ist. Das Verfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist damit beendet.

Die im Rahmen des Vorhabens Nr. 60 im Abschnitt A zu ertüchtigen beabsichtigte bestehende 380 kV-Freileitung verläuft unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des hier gegenständlichen Bebauungsplans, so dass bei der Realisierung beider Vorhaben räumliche Konflikte nicht auszuschließen sind.“

Die 50Hertz Transmission GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Der Inhalt der Stellungnahme wurde in die Begründung eingepflegt (siehe Seite 15 Absatz 2)

Durch das Plangebiet verläuft die 380-kV-Leitung Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld 535/536 Mast Nr. 324-328 der 50Hertz Transmission GmbH. Beidseitig der Trassenachse ist ein 50 m breiter Freileitungsbereich zu beachten. Innerhalb dieses Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 29 m beidseits der Trassenachse. In diesem besteht ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen durch Dritte. Die 50Hertz Transmission GmbH macht darauf aufmerksam, dass für den Freileitungstreifen in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eingetragen ist. Demnach dürfen u.a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Für die Rotorblattspitzen und damit für die Einordnung von Windkraftanlagen gelten die Abstandsbestimmungen der DIN EN 50341-2-4. Für Windenergieanlagen mit einem geringeren Abstand als $3 \times D$ sind Untersuchungen (Berechnung) zum Nachweis der Nachlaufströmung von Windenergieanlagen entsprechend der DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE.2.2. erforderlich. Der Vorhabenträger hat diesen Nachweis im Rahmen des BImSch-Verfahrens zu erbringen und beim Netzbetreiber einzureichen, ggf. wird hierdurch die Notwendigkeit von Schwingungsschutzmaßnahmen begründet.

In den Planungen der 50Hertz Transmission GmbH zur Netzverstärkung zwischen den Umspannwerken Helmstedt und Wolmirstedt wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt. Außerdem befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ein möglicher Trassenkorridor (Planungsvariante C1) der geplanten

Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt. Diese verläuft parallel zur BAB A2. Innerhalb dieses Trassenkorridors befinden sich drei Bestandsanlagen. Ein Rückbau dieser Anlagen ist derzeit nicht absehbar.

Gemäß Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH vom 24.04.2023 wird folgender Passus in die Begründung aufgenommen:

„Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsschutzstreifen und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen mit einer Arbeits-, Bau-, bzw. Endwuchshöhe von mehr als 4 Metern über EOK, ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum West, Standort Wolmirstedt, Am Umspannwerk 1 in 39326 Wolmirstedt (E-Mail: leitungsauskunft-rzwest@50hertz.com) einzuholen.

Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Lichtraumprofil, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.“

Außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich der Leitungsschutzstreifen der 110 kV-Hochspannungsfreileitung „Abzweig Groß Santerleben“, LH-12-0905 (Mast 004S-012S) sowie die Leitungsschutzbereiche der Fernmeldekabel der Avacon Netz GmbH. Die benannten Anlagen dürfen durch das geplante Vorhaben nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Bei einem Verkauf öffentlicher Grundstücke ist gemäß Konzessionsvertrag für diese eine beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Avacon Netz GmbH zu veranlassen.

In der Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH vom 18.07.2024 wird darauf hingewiesen, dass das Unternehmen als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die Gleichstromverbindung SuedOstLink+ (Vorhaben Nr. 5a gemäß BBPIG) zwischen dem Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern und dem Landkreis Börde in Sachsen-Anhalt plant. Die Verbindung ist eine Erweiterung und Verlängerung des SuedOstLinks, in dessen bereits feststehenden Korridor der SuedOstLink+ im Landkreis Börde mündet. Für die Realisierung des vorrangig als Erdkabel geplanten Vorhabens zwischen dem Suchraum bei Klein Rogahn und dem Landkreis Börde ist ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) erforderlich. Dieses startet mit der Bundesfachplanung mit dem Ziel, einen durchgängigen, 1.000 Meter breiten Trassenkorridor zu identifizieren. Steht der Korridor fest, soll dann in einem zweiten Schritt, dem Planfeststellungsverfahren, der genaue Leitungsverlauf ermittelt werden.

Ferner befinden sich im räumlichen Geltungsbereich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich südöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 800 m das Landschaftsschutzgebiet LSG0080OK „Hohe Börde“. Innerhalb dieses Schutzgebietes liegen die Flächennaturdenkmale FND0035OK „Katzental“ und FND0037OK „Börde-Heide“.

Im Westen des B-Plangebietes befinden sich der Hartgesteinstagebau Mammendorf. Nordwestlich befindet sich die an der A2 gelegene Raststätte Börde.

5 Beschreibung des Vorhabens

5.1 Standort

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Börde, die geplanten Windenergieanlagen sollen innerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten (im Folgenden als Windeignungsgebiet (WEG) bezeichnet) Nr. XIV Irxleben (gemäß 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg) errichtet werden.

Wie im Kapitel 2.2 Regionaler Entwicklungsplan beschrieben, wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 festgelegt, dass das Kapitel 5.4 Energie aus dem Aufstellungsverfahren zum Regionalen Entwicklungsplan herausgelöst wird. Daraus folgend wurde der Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ gefasst. Das Scoping zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ einschließlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 15.11. – 23.12.2022. Derzeit erfolgt die Auswertung der eingegangenen Hinweise.

Aufgrund der Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft sowohl zum 2. und 3. Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes als auch zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde ist davon auszugehen, dass der räumliche Geltungsbereich auch zukünftig innerhalb eines festzulegenden Vorranggebietes liegen wird.

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortschaften Groß Santerleben im Norden, Hermsdorf im Nordosten, Irxleben im Südosten, Wellen im Süden und Eichenbarleben im Südwesten innerhalb der Gemeinde Hohe Börde, Land Sachsen-Anhalt. Die Planungen zu der im Vorentwurf ausgewiesenen WEA06 wird nicht mehr verfolgt, damit sind innerhalb des Plangebietes 5 Repoweringanlagen geplant.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die derzeitigen Standorte der geplanten Windenergieanlagen. Eine Verschiebung der Standorte ist im Rahmen des zu stellenden Genehmigungsantrages nach BImSchG innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Baufenster möglich.

Tabelle 1: Geplante Windenergieanlagen-Standorte

WEA-Nr.	Vorhabenträger	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
1	Rauße Beteiligungs GmbH	Groß Santersleben	3	799	667.881,0*	5.783.311,4*
2		Irxleben	2	126/1	667.700,4*	5.782.847,2*
3		Irxleben	2	126/1	668.224,8*	5.782.793,9*
4	Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG	Irxleben	2	857	668.500,5*	5.783.194,9*
5		Irxleben	2	261/120	667.657,0*	5.782.384,8*

*** Koordinatensystem WGS84**

Im Rahmen der weiterführenden Planungen (Genehmigungsantrag nach BImSchG) werden mit den Eigentümern der Grundstücke, auf welchen die Errichtung der WEA 01 bis 05 vorgesehen ist, eine entsprechende Sicherung der Standorte durch Nutzungsverträge und Grunddienstbarkeiten vorgenommen.

Mit der geplanten Anlagenkonfiguration ist eine optimale Ausrichtung der WEA zueinander vorhanden.

Zur Sicherung der Standorte der Bestandsanlagen werden diese ebenfalls mit Baufenstern versehen. Die Standortkoordinaten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 2: Bestandsanlagen Gemarkung Groß Santersleben

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung der Anlage
1	Groß Santersleben	3	31/5	GE 2,5xl
2	Groß Santersleben	3	871	GE 3.2-130
3	Groß Santersleben	3	871	GE 2,5xl
4	Groß Santersleben	3	874	GE 2,5xl

Im Zuge des Repowerings sollen insgesamt 10 Bestandsanlagen zurückgebaut werden. Von diesen befinden sich sieben innerhalb des WEG Irxleben. Zwei Windenergieanlagen stehen nördlich in ca. 2,6 km Entfernung und gehören zum Windpark Hermsdorf, eine weitere Windenergieanlage befindet sich westlich von Wellen, ca. 3,5 km südwestlich des Plangebietes. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Standorte der Windenergieanlagen, die zurückgebaut werden sollen.

Tabelle 3: Zurückzubauende Windenergieanlagen

WEA-Typ	Planer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
TW 600-e	Rauße Beteiligungs GmbH	Groß Santersleben	3	799	667964,0	5783295,4
GE 1,5 SL		Irxleben	2	128	668169,3	5783165,1

WEA-Typ	Planer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
GE 1,5 SL		Irxleben	2	126/1	667778,2	5782921,6
GE 1,5 SL		Irxleben	2	126/1	668272,5	5782840,3
TW 1,5 S		Wellen	1	9/10	665421,2	5779756,7
TW 600-e	Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG	Hermsdorf	1	12/5	668672,5	5786432,0
TW 600-e		Hermsdorf	1	12/5	669073,2	5786442,6
GE 1,5 SL		Irxleben	2	856	668468,0	5783193,4
GE 1,5 SL		Irxleben	2	794	667668,5	5782615,2
GE 1,5 SL		Irxleben	2	795	668018,6	5782602,6

5.2 Anlagentyp

Auf der Windparkfläche ist derzeit die Errichtung von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 mit einer Gesamthöhe von jeweils 250 m (Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m) und einer Nennleistung von ca. 7,2 MW vorgesehen. Es handelt sich um eine dreiflügelige Windenergieanlage mit Stahlrohrturm. Die Fundamentfläche einer Anlage beträgt 531 m² (Durchmesser ca. 25,5 m). Aufgrund der Dauer eines Bauleitplanverfahrens über dessen Zeitraum von einem technischen Fortschritt bei der Entwicklung neuer Windenergieanlagen auszugehen ist, kann es im Rahmen der Bauausführung ggf. zu einem Wechsel des Anlagentyps kommen. Dies ist im Rahmen der erforderlichen Genehmigung auf der Basis des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu berücksichtigen.

Bei den verbleibenden Bestandsanlagen handelt es sich um folgende Anlagentypen:

- GE 2,5xl (3x): Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 100 m (Gesamthöhe: 150 m)
- GE 3.2-130 (1x): Nabenhöhe 134 m, Rotordurchmesser 130 m (Gesamthöhe: 199 m)

Die zurückzubauenden Windenergieanlagen weisen folgende Spezifikationen auf:

- GE 1,5 SL (6x): Nabenhöhe 96 m, Rotordurchmesser 77 m (Gesamthöhe: 134,5 m)
- TW 600-e (1x): Nabenhöhe 70 m, Rotordurchmesser 46 m (Gesamthöhe: 93 m)
- TW 600-e (2x): Nabenhöhe 60 m, Rotordurchmesser 46 m (Gesamthöhe: 83 m)
- TW 1,5 S (1x): Nabenhöhe 80 m, Rotordurchmesser 70,5 m (Gesamthöhe: 115,25 m)

5.3 Bedarf an Grund und Boden

Durch die mit dem Bau der Windenergieanlagen verbundene Anlage von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen kommt es zu einer dauerhaften bzw. für die Standzeit der Windenergieanlagen (ca. 20-25 Jahre) andauernden Flächeninanspruchnahme in Form von Voll- und Teilversiegelungen. Bauzeitlich werden, beispielweise für Lager- und

Montageflächen, weitere Flächen in Anspruch genommen. Für die Lagerflächen ist dabei keine Befestigung notwendig, der Boden muss lediglich bei Bedarf eingeebnet und von Bewuchs befreit werden. Die Montageflächen werden, wie auch die Kranstellflächen, mit einer wassergebundenen Decke (Splitt/Schotter) angelegt und nach Fertigstellung der Windenergieanlagen wieder zurückgebaut. Die Bestandswege im Windpark (Plattenwege mit Mittelstreifen) befinden sich in einem guten Zustand und müssen lediglich, um die Befahrbarkeit mit schweren Baufahrzeugen und Tiefladern zur Anlieferung der Anlagenteile zu ermöglichen, temporär mit einer wassergebundenen Decke (Splitt/Schotter) versehen und auf 4,50 m verbreitert werden. Der Rückbau erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten. Die Zuwegungen werden in einer Breite von 4,50 m angelegt. Insgesamt werden durch den Neubau der 5 Windenergieanlagen 11.352 m² Boden versiegelt (2.655 m² Vollversiegelung, 8.697 m² Teilversiegelung). Durch Änderungen der Vorgaben der Anlagenlieferanten können geringfügige Abweichungen notwendig sein.

Durch den Rückbau von 10 Bestandsanlagen werden insgesamt 12.636 m² Bodenfläche wieder entsiegelt (1.675 m² Vollversiegelung, 10.961 m² Teilversiegelung).

Tabelle 4: Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben

Vorhabenbestandteil	Neubau		Rückbau	
	Rauße Beteiligungs GmbH	Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG	Rauße Beteiligungs GmbH	Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG
Fundamente (Vollversiegelung)	1.593 m ² (3 x 531 m ²)	1.062 m ² (2 x 531 m ²)	862 m ²	813 m ²
Kranstellflächen und Zuwegungen (Teilversiegelung)	5.658 m ²	3.039 m ²	3.146 m ²	7.815 m ²
Summe	7.251 m ²	4.101 m ²	4.008 m ²	8.628 m ²
Gesamtsumme	11.352 m²		12.636	

6 Kartengrundlage

Grundlage für den B-Plan sind die von der Einheitsgemeinde Hohe Börde zur Verfügung gestellten ALK-Daten © ALK und DTK 25, GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2016, F01-6011794-2016 sowie die Topografische Karte TK10.

7 Inhalt des Bebauungsplanes

7.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO sind als sonstige Sondergebiete solche Gebiete festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Nach § 11 Abs. 2 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Zur Sicherung der vollständigen Anrechenbarkeit des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen B-Planes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ auf die Flächenziele des Landes Sachsen-Anhalt (WindBG) wird dieser vollständig als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wind“ festgesetzt. Die darin enthaltenen Festlegungen zu den Baufenstern erfolgte unter Berücksichtigung der technischen Parameter der WEA mit denen eine optimale Auslastung des Windvorranggebietes Irxleben durch weiteren Bestand und Neuerrichtung der geplanten Windenergieanlagen erreicht wird.

Innerhalb der sonstigen Sondergebiete „Wind“ ist je Baufeld eine Windenergieanlage zulässig, die über eine Abschaltautomatik verfügt, die bewirkt, dass an den Immissionsorten I-15, I-18, I-20 bis I-27, I-30, I-39, I-40 kein Schlagschatten entsteht. Darüber hinaus haben die geplanten Windenergieanlagen zum Schutz der menschlichen Gesundheit die gesetzlichen Vorgaben zum Schallschutz an den Immissionsorten einzuhalten. Darüber hinaus zulässig sind die dazugehörigen Fundamente und Nebenanlagen, wie Trafo- und Übergabestationen. Um die Erschließung, sowie die Pflege und Wartung der Windenergieanlagen zu gewährleisten, sind innerhalb der Baufenster auch die erforderlichen Zuwegungen einschließlich der Kranstellplätze erlaubt.

Da in den Sonderbauflächen nicht nur die mit dem Bau und dem Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Anlagen zu erwarten sind, ist auf den Restflächen die landwirtschaftliche Nutzung zulässig. Um Beeinträchtigungen von Mensch und Tier im Nahbereich der Windenergieanlagen zu vermeiden, sind Wohnnutzungen und Betriebsstätten sowie Dunghaufen und Kompostieranlagen davon ausgenommen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

7.2.1 Überbaubare Grundstücksflächen

Im B-Plan werden die überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 BauNVO durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt. Die überbaubare Fläche (Grundfläche) wird je Windenergieanlage mit maximal 900 m² festgesetzt. Dabei handelt es sich um die Windenergieanlage, die dazugehörigen Fundamente sowie erforderliche Trafos und Übergabestationen. Letztere sind innerhalb der im B-Plan ausgewiesenen Baufenster zu errichten. Mit der Festlegung der überbaubaren Flächen auf maximal 900 m² wird der Einsatz von Windenergieanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik vorbereitet.

Gemäß § 249 BauGB darf der Mindestabstand höchstens 1.000 m von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung betragen. Dies gilt im vorliegenden Fall auch für die Rotorblätter der WEA03 und WEA04. In allen anderen Bereichen ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch die Rotorblätter in geringfügigem Ausmaß zulässig. Zuwegungen und Kranstellplätze, die für die Errichtung und Wartung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, zählen nicht zu den überbaubaren Grundflächen.

Die sich im nordöstlichen Teil des räumlichen Geltungsbereiches in der Gemarkung Groß Santerleben befindenden 4 Windenergieanlagen werden voraussichtlich auch im Sachlichen Teilplan Energie innerhalb des geplanten Vorranggebietes Irxleben liegen. Mit der Festlegung der Baufelder für die vorhandenen Windenergieanlagen soll im Falle einer Havarie, der Wiederaufbau der WEA gewährleistet werden. Nach Ablauf der Betriebszeit sind diese Anlagen zurückzubauen oder zu repowern. Im letzteren Fall ist davon auszugehen, dass aufgrund einzuhaltender Abstände nicht alle Standorte erhalten werden können.

7.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Bezugnehmend auf die Festlegungen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022, § 4 Absatz 1 für Pläne, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Festsetzungen zur Höhe enthalten, sind die darin enthaltenen Flächen nicht auf die für das Land Sachsen- Anhalt festgelegten Ausbauziele von 2 % der Landesfläche bis zum Jahr 2032 anrechenbar.

Diesem Gesetz folgend wird die Festsetzung zur Höhenbegrenzung nicht weiter verfolgt. Damit wird auch der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (siehe Kapitel 2.2 Regionaler Entwicklungsplan) für die Planungsregion Magdeburg Folge geleistet.

7.2.3 Flächen für die Landwirtschaft

Die bisherige Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft beruhte unter anderem auf das im LEP 2010 ausgewiesene Vorbehaltsgebiet 2 „Magdeburger Börde“. Bezugnehmend auf den 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg und der darin enthaltenen Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Nr. 3 Magdeburger Börde und der Überlagerung des zu erwartenden Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie des sich in Aufstellung befindenden Sachlichen Teilplan Energie ist festzustellen, dass das geplante Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Irxleben aufgrund des besonderen öffentlichen Interesse der Vorrang einzuräumen ist.

Daraus folgend wird die Festsetzung der nicht durch die Windenergie genutzten Flächen als Flächen für die Landwirtschaft nicht weiter verfolgt. Unabhängig davon, ist gemäß der textlichen Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Absatz 2 BauNVO, die landwirtschaftliche Nutzung der nicht durch WEA in Anspruch genommene Flächen weiterhin möglich. Davon ausgenommen sind lediglich Wohnnutzungen

und Betriebsstätten sowie Dunghaufen und Kompostieranlagen, die aufgrund der vorhandenen Beeinträchtigungen für Mensch und Tier ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig tragen die von Windenergieanlagen freigehaltenen Flächen zur Sicherung des Landschaftsbildes insbesondere in Richtung Niederndodeleben und dem sich östlich befindenden Bismarckturm Standort Großer Wartberg bei Schnarsleben bei. Dieser ist im 3. Entwurf des Regionalplanes für die Planungsregion Magdeburg, Kapitel 6.2.6 Kultur und Denkmalpflege Bestandteil des Grundsatzes G 6.2.6-7.

Die Flurstücke des räumlichen Geltungsbereiches liegen im Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben/Olbe K0013. Eine positive Stellungnahme des zuständigen Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten liegt vor.

Gemäß Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 17.04.2023 und 09.10.2023 sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

„Laut Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze Abs. 1 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Die zur Erschließung des Vorhabens zu nutzenden Wirtschaftswege sind in ihrem Zustand zu erhalten oder zu verbessern. Das bereits vorhandene Wegenetz ist zu nutzen. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen.

Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.

Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu befestigen. Die anschließende Benutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege muss gewährleistet sein.

In der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen.

Der Rückbau geplanter Windenergieanlagen hat vollständig zu erfolgen. Hier insbesondere Rückbau der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen. Die Flächen sind anschließend ordnungsgemäß mit standortgerechtem Bodenmaterial, abschließend mit Mutterboden zu verfüllen. Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit sind wiederherzustellen, damit eine landwirtschaftliche

Nutzung erfolgen kann.

Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig bei Errichtung der Windenergieanlagen zu informieren. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehend und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen. Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen nach Rückbau sind zu entschädigen.

Für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung der Windenergieanlagen sollten keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.“

Um dem Ausbau der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht entgegenzustehen und dabei den bedeutenden Produktionsfaktor Boden so gering wie möglich einzuschränken, werden in der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 22.07.2024 folgende Hinweise gegeben. Diese sind im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.

- Für die Erschließung des Vorhabens ist das bereits vorhandene Wegenetz zu nutzen, die benutzenden Wirtschaftswege müssen in ihrem Zustand erhalten oder sogar verbessert werden. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen. Die anschließende Benutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege muss gewährleistet sein.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die, zur Bauausführung benötigte, Grundstücksfläche wieder ordnungsgemäß herzustellen.
- Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.
- Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu verfestigen.
- In der weiteren Planung ist zwingend darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen.
- Der Rückbau geplanter Windenergieanlagen, insbesondere der Rückbau der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen, hat vollständig zu erfolgen. Die Flächen sind anschließend ordnungsgemäß mit standortgerechtem Bodenmaterial, abschließend mit Mutterboden zu verfüllen. Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit sind wiederherzustellen, damit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.

- Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig bei Errichtung von Windenergieanlagen zu informieren. Ertragsausfälle, Ernteverluste sowie Ansprüche auf, bzw. Rückforderungsansprüche von Zuwendungen, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen. Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen nach Rückbau sind zu entschädigen.
- Für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Windenergieanlagen dürfen keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

8 Technische Infrastruktur

8.1 Geländegestaltung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden keine Geländeregulierungen vorgenommen, so dass die ursprünglichen Geländestrukturen erhalten bleiben.

Auch unterliegen die für das Vorhaben nicht benötigten Flächen der weiteren intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Das Befahren der Wege erfolgt nur zu Einrichtungs-, Pflege- und Wartungszwecken sowie im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.

8.2 Ver- und Entsorgung

Oberflächenwasser

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über die natürliche Versickerung in den anstehenden Untergrund. Besondere Versickerungsanlagen sind nicht vorgesehen.

Schmutzwasser

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen fällt kein Schmutzwasser an, so dass keine Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung erforderlich sind.

Trinkwasser

Eine Trinkwasserversorgung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Elektrizität

Die geplanten Windenergieanlagen werden mittels Erdkabel an das geplante Umspannwerk, westlich des Plangebietes angeschlossen. Das Umspannwerk liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Vom Umspannwerk erfolgt die Einspeisung der erzeugten Energie in die bereits vorhandene 110- kV- Leitung der Avacon westlich des räumlichen Geltungsbereiches. Der Netzanschluss ist gesichert. Die Trassen der geplanten Leitungen sind im Vorhaben- und

Erschließungsplan dargestellt.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt weist in ihrer Stellungnahme vom 17.04.2023 darauf hin, dass durch den Investor zu prüfen ist, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.

8.3 Verkehrstechnische Erschließung

Die Anlieferung der Anlagen erfolgt von der Bundesautobahn A2, Anschlussstelle Irxleben, über die Bundesstraße 1, die Kreisstraße K1163, gemeindeeigene Wege, eine bestehende Einmündung von drei öffentlichen Wirtschaftswegen und noch zu ertüchtigende Wege der Gemeinde, sowie über privatrechtlich gesicherte Flurstücke. Da für die WEA01 und WEA04 keine zusätzlichen Erschließungswege neu angelegt werden müssen, werden zur Nachvollziehbarkeit einer gesicherten Erschließung diese innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen. Gleiches gilt für den Weg, der den räumlichen Geltungsbereich im Westen tangiert und die Zuwegung zur nördlichsten Bestandsanlage.

Darüber hinaus ist der Ausbau weiterer Wege erforderlich. Die Zuwegungen werden in einer Breite von 4,50 m angelegt. Insgesamt werden durch den Neubau 5.528 m² teilversiegelt. Alle neu anzulegenden Wege und Zufahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden mit einem wassergebundenen Aufbau hergestellt. Die Sicherung der Zuwegung erfolgt im Rahmen der weiterführenden Planverfahren. Die Zuwegung zu den WEA01 und 04 erfolgt über die bereits vorhandenen Wege der Altanlagen.

Die 50HertzTransmission GmbH weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Anfahrtswege für die geplanten WEA teilweise die 380 kV Freileitung kreuzen. Da bei Unterführungen der Freileitung im Zuge des Antransports der WEA elektrische Mindestabstände eingehalten werden müssen, hat der Vorhabenträger den Transport unter Angabe des geplanten Lichtraumprofils und des Zeitraumes mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 4 Wochen bei unserem Regionalzentrum West, Standort Wolmirstedt anzuzeigen.

Gemäß Stellungnahme des Landkreises Börde, untere Straßenverkehrsbehörde ist für den Rückbau und die Errichtung der geplanten WEA 1-5 eine verkehrsrechtliche Anordnung für eine Baustellenausfahrt auf die B1 erforderlich. Zur Beurteilung hat das Bauunternehmen die Baumaßnahmen mindestens vier Wochen vor Baubeginn mit der Straßenverkehrsbehörde abzusprechen bzw. zu beantragen.

9 Brandschutz

Für die geplanten Windenergieanlagen ist im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein entsprechendes Brandschutzkonzept zu erarbeiten.

Die Windenergieanlagen können im Brandfall von der Feuerwehr über die ausgebauten Erschließungswege erreicht werden. Eine besondere standortspezifische Gefährdung ist im Brandfall derzeit nicht ersichtlich.

10 Kampfmittel

Im Rahmen des Vorentwurfes und des 1. Entwurfes erfolgte durch den Landkreis Börde, Sachgebiet Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht auf der Grundlage vorliegender Belastungskarten eine Prüfung der im räumlichen Geltungsbereich liegenden Grundstücke auf das Vorkommen von Kampfmitteln. Zum Vorentwurf wurde festgestellt, dass innerhalb der betroffenen Grundstücke kein Verdacht auf das Vorkommen von Kampfmitteln vorhanden ist. Dementsprechend ist bei Tiefbaumaßnahmen oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Das Sachgebiet macht in diesem Zusammenhang jedoch darauf aufmerksam, dass ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten von Kampfmitteln nie vollständig ausgeschlossen werden kann. Auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl.LSA Nr. 8/2015, S. 1167 ff) wird hingewiesen. Die Aussagen beziehen sich ausschließlich auf die von der o.g. Behörde geprüften Flurstücke.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgte durch den Landkreis Börde, Sachgebiet Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht eine erneute Prüfung des Sachverhaltes. Demnach sind die Flurstücke 115/1 und 115/3 in der Flur 2 der Gemarkung Irxleben als Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen. Mit der Anpassung des räumlichen Geltungsbereiches im 2. Entwurf des Bebauungsplanes liegen die benannten Flurstücke nicht mehr im räumlichen Geltungsbereich, so dass eine Sondierung bzw. Überprüfung nicht erforderlich ist. Demzufolge wurden in den Bebauungsplan sowie in den Vorhaben- und Erschließungsplan die Aussagen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf aufgenommen.

11 Altlasten / Abfall

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ werden 7 vorhandene Windenergieanlagen zurück gebaut. Weitere 3 zurückzubauende Windenergieanlagen befinden sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Die genauen Anlagenstandorte sind im Kapitel 5 aufgeführt.

Sowohl das beim Rückbau der Windenergieanlagen als auch das aus der Errichtung der Windenergieanlagen anfallende Material ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen umweltgerecht zu entsorgen oder zu verwerten.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Börde, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde ist in Bezug auf die Abfallüberwachung zur Berücksichtigung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange für den Rückbau der bestehenden WEA ein Rückbaukonzept durch den Vorhabenträger zu erstellen. Dieses ist mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass während der Rückbaumaßnahmen

- keine umweltgefährdenden Stoffe freigesetzt werden,
- Verunreinigungen des Bodens ausgeschlossen werden,
- alle nicht mehr benötigten Anlagenteile (einschließlich Fundamente und bodenverlegte Kabel) rückstandslos zurückgebaut werden,
- der ursprüngliche Ausgangszustand der beanspruchten Flächen und die Bodenfunktionen vollumfänglich wieder hergestellt werden (§ 12 BBodSchV, Vorlage von Volumen, Herkunft und Analytik des standortfremden Bodenmaterials).

Darüber hinaus sind die Entsorgungs- und Verwertungswege für die Rotorblätter darzustellen, und die umweltschonende Demontage und Zerlegung dieser vor Ort zu gewährleisten.

Sollten im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt werden oder sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente ergeben, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Das geforderte Rückbaukonzept wird durch den Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsantrages für die geplanten WEA vorgelegt und abgestimmt.

12 Schallimmissionen

Im Planverfahren zum vorliegenden Bebauungsplan erfolgte eine Reduzierung der Anzahl der Windenergieanlagen, so dass derzeit nur noch 5 Standorte geplant sind.

Auf Forderung der oberen Immissionsschutzbehörde im Nachgang der Trägerbeteiligung zum 3. Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt war das Schallgutachten an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen. Es war zu überprüfen, ob mit dem Repowering-Vorhaben der in § 16 b BImSchG Absatz 3 formulierte Modernisierungsgrundsatz erfüllt ist. Zudem wurden die Abstandsvoraussetzungen nach § 16 b Absatz 2 BImSchG geprüft. Demnach sind bei einem vollständigen Austausch der Anlage zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:

1. Die neue Anlage wird innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und

2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Die Gesamthöhe der neuen Anlagen beträgt 250 m. Der zweifache Gesamthöhenabstand beträgt demnach 500 m, sodass diese Voraussetzung erfüllt ist.

Hinsichtlich der zulässigen Schallimmissionswerte wurden die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen zwischenzeitlich hinsichtlich des Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen geändert. Daraus folgend war eine Anpassung der bisherigen Schallimmissionsprognose erforderlich.

Bezugnehmend auf das BImSchG in der Fassung vom 26.07.2023, § 16 b Absatz 3 darf die Genehmigung einer WEA im Rahmen einer Modernisierung (Repowering) nach Absatz 2 nicht versagt werden, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionswerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. Der Immissionsbeitrag der WEA nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten WEA und
2. Die WEA dem Stand der Technik entspricht.

Die Schallimmissionsprognose vom 29.11.2024 bestätigt dieses durch die vorliegenden Berechnungen. Alle neuen Anlagen werden einen Schallimmissionswert aufweisen, der um gerundet 1 dB(A) geringer ist als der Altbestand.

Im Schallgutachten vom 29.11.2024 wird der Nachweis erbracht, dass die Immissionswerte an allen Immissionsorten eingehalten werden, da die WEA nachts im schallreduzierten Modus betrieben werden.

Da es sich bei der Betrachtung nach § 16 b ausschließlich um einen Vorher-Nachher-Vergleich zwischen den vorhandenen und geplanten Anlagen handelt, ist eine detaillierte Ermittlung und Berücksichtigung potenzieller gewerblicher Vorbelastungen nicht erforderlich.

Die Ergebnisse der vorliegenden Schallimmissionsprognose basieren auf den Berechnungen nach Vorgaben des BImSchG § 16 b unter Anwendung einzelner spezifischer Vorgaben der TA-Lärm, nach Ausbreitungsrechnung mittels DIN ISO 9313-02 modifiziert durch das Interimsverfahren gemäß den aktuellen LAI-Hinweisen sowie auf Basis der vom Auftraggeber und dem WEA-Hersteller zur Verfügung gestellten Standort- und Anlagendaten. In der Zusammenfassung des Gutachtens heißt es wie folgt:

„... Der Berechnung zugrunde gelegt wurden die Herstellerangaben (siehe Kapitel 3.2.2) des geplanten Anlagentyps Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m. Die Emissionsdaten der Vorbelastung wurden entsprechend der vorliegenden Vermessungsberichte angesetzt.

Die resultierenden Immissionspegel $L_{r,o}$ im Nachtzeitraum nach dem oberen Vertrauensbereich (OVB) an den nach TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten sind neben den nächtlichen Immissionsrichtwerten (IRW) in der folgenden Tabelle

aufgeführt.

Tabelle 1 der Schallimmissionsprognose vom 29.11.2024 Zusammenfassung der Ergebnisse – Delta-Prüfung gemäß § 16 b BImSchG

IO	Bezeichnung	IRW _{nacht} [dB(A)]	L _{r,o,Rückbau} [dB(A)]	L _{r,o,Planung} [dB(A)]	L _{r,o,gerundet} Δ[dB]
G-1	Groß Santerleben BP Nr. 28-5 Dorfstraße 21	40	34,6	34,0	-1
H-1	Hermsdorf, Mühlenstraße 25	40	34,4	33,4	-1
H-2	Hermsdorf, Lindenplatz 15	35	34,3	33,1	-1
H-3	Hermsdorf, Lindenplatz 13	35	34,3	33,1	-1
H-4	Hermsdorf, Lindenplatz 7	35	34,3	33,2	-1
H-5	Hermsdorf, An der Wuhne 1	40	35,1	33,9	-1
H-6	Hermsdorf, Irxleber Straße 14	45	36,6	35,4	-1
I-1	Irxleben, Hohenwarsleber Chaussee 5	40	38,6	37,0	-2
I-2	Irxleben, Abendstraße 14	45	40,0	38,2	-2
I-3	Irxleben, Am Hochtal 10	45	40,4	38,6	-2
I-4	Irxleben, Am Hochtal 22	40	39,1	37,4	-2
I-5	Irxleben, Im Fuchstal 66D	40	37,4	35,8	-2
I-6	Irxleben, Im Fuchstal 59a	40	36,8	35,3	-2
I-7	Irxleben, Am Wildpark 36	35	36,6	35,0	-2
M-1	Mammendorf, Darrweg 4	40	35,2	34,7	-1
W-1	Wellen, Ferdinand-Lentjes- Straße 22	40	33,0	32,3	-1

Im Kapitel 4.2 der Schallimmissionsprognose vom 29.11.2024 erfolgt folgende Bewertung der Ergebnisse:

„Der Immissionsbeitrag der neu geplanten WEA ist im Vergleich zu dem der zurückzubauenden WEA an allen betrachteten Immissionsorten um 1 dB geringer. Damit darf die Genehmigung gemäß § 16 b Abs. 3 BImSchG [1] nicht versagt werden.“

Der Vorhabenträger behält sich einen Wechsel des Verfahrens nach § 4 BImSchG vor. In diesem Fall ist es erforderlich ein neues Schallimmissionsgutachten zu erstellen.

13 Schattenwurf

Ein einheitliches Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Rotorschattenwurfdauer sowie ein Beurteilungsrahmen sind bisher nicht rechtsverbindlich festgelegt worden. Normen und Richtlinien sowie Orientierungswerte fehlen.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfiehlt einen Richtwert von maximal 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag in Bezug auf die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer. Es wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, welche die meteorologischen Parameter berücksichtigt, dabei wird z. B. die Intensität des Sonnenlichtes und die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden begrenzt. Als Nachweis wurde eine Schattenwurfprognose von Fa. Ramboll Deutschland GmbH, Stand 30.11.2023 erstellt, welche hier als Auszug wiedergegeben wird.

Am Windparkstandort Irlxleben wurden für 67 Immissionsorte die Beschattungsdauern durch fünf neu geplante WEA sowie fünf Vorbelastungs- WEA entsprechend den WKA-Schattenwurf-Hinweisen [2] berechnet. Die Immissionsrichtwerte betragen maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag.

Die Werte werden ohne schattenwurfbegrenzende Maßnahmen an 61 Immissionsorten überschritten (RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH 2023). Die WKA-Schattenwurfhinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine bzw. eine weitere Überschneidung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird. Im vorliegenden Fall betrifft dies die WEA 1 bis 4.

Die Grundlagen für die Berechnungen sowie die detaillierten Berechnungsergebnisse sind der o.g. Schattenwurfprognose der Fa. Ramboll Deutschland GmbH zu entnehmen. Diese ist als Anhang beigefügt.

Um Schlagschatten im Bereich der Wohnbebauung westlich von Irlxleben vollständig auszuschließen, verpflichtet sich der Vorhabenträger dazu die Abschaltautomatik so einzustellen, dass im Bereich der betroffenen Immissionsorte I-01 bis I-15, I-18, I-20 bis I-27, I-30, I-39 und I-40 keine Beeinträchtigungen durch Schlagschatten entstehen.

14 Eisabwurf

Zur Reduzierung des Risikos von Eiswurf (jedoch nicht von Eissturz) können die Windenergieanlagen fernabgeschaltet werden. In der Praxis unterliegen Windenergieanlagen keiner Vor-Ort-Überwachung, weshalb der Hersteller (Vestas) auch automatische Erkennungs- und Abschalloptionen durch Montage eines der herkömmlichen Eisdetektoren auf Maschinenhausbasis, wie dem Goodrich- oder Labkotec-Eiserkennungssystem oder dem Vestas Ice Detection™ System (VID) für Windenergieanlagen, anbietet.

Das Vestas Ice Detection™ System (VID) setzt eine hochmoderne DNV-GL-zertifizierte

Sensortechnologie ein, einschließlich einer Vollintegration mit VestasOnline® SCADA für den Betrieb und die Alarmierung. Eine Master-Slave- Funktion wird so angeboten, dass ein einziges Eiserkennungssystem das automatische Abschalten und Wiederanfahren aller Windenergieanlagen in einem Windpark steuern kann. Die Master-Slave-Funktion ist zur Verwendung in jenen Regionen erhältlich, in denen die Vorschriften sie zulassen.

15 Denkmalschutz

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind nach gegenwärtigen Erkenntnissen keine archäologischen Denkmale bekannt. Unter Bezug auf die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Börde bestehen aufgrund der topographischen Situation und der vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten (Lage im Altsiedelland, fruchtbare Böden) jedoch begründete Anhaltspunkte, dass bei Eingriffen in den Boden bisher unentdeckte Bodendenkmale vorhanden sein können. Eine Zustimmung zur Umsetzung der Planung kann dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Absatz 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) gewährleistet ist, dass ein Kulturdenkmal in Form einer sachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Daraus folgend ist bei geplanten Eingriffen in den Boden baubegleitend eine archäologische Dokumentation gemäß § 14 Absatz 9 DenkmSchG LSA erforderlich. Diese muss nach den aktuellen wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. Die entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege des Landes Sachsen-Anhalt sind einzuhalten.

Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt abzustimmen. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

16 Luftverkehrssicherung

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze. Gemäß Stellungnahme des Referates Verkehrswesen/ Luftverkehr beim Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt bestehen aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für WEA mit Bauhöhen von über 100 m über Grund zur Erteilung einer Baugenehmigung die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde (LVWA) erforderlich ist. Entsprechend der Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist an den geplanten WEA aufgrund ihrer Bauhöhe von insgesamt 250 m bei dessen Errichtung eine Tages- und

Nachtkennzeichnung anzubringen.

Die neuen Anlagen werden mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgerüstet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dem BlmschG sind die Deutsche Flugsicherung GmbH und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu beteiligen. Für die Belange der militärischen Luftfahrt ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Sitz in Bonn zu beteiligen.

Der Vorgang wird beim Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt unter dem Aktenzeichen 307.5.10.30319-11/21 geführt.

17 Naturschutz und Landschaftspflege

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der 10 zurückzubauenden Windenergieanlagen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich beschrieben und bewertet. Untersuchungen der Artengruppen der Vögel und Fledermäuse, die von Windenergieanlagen besonders betroffen sind, wurden durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden erforderliche Vermeidungs- und Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt. Diese wurden als textliche Festsetzungen in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen und sind bei Realisierung des Vorhabens zwingend durchzuführen.

18 Planung und Umsetzung des Bebauungsplanes

18.1 Umsetzung der Planung

Gemäß § 12 BauGB Absatz 1 wird durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmt, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil der vorliegenden Planung. Der erforderliche Durchführungsvertrag wird derzeit von der Gemeinde Hohe Börde in enger Abstimmung mit dem Träger des Vorhabens erstellt. Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ist der Rückbau von 10 Altanlagen, die

Herstellung der erforderlichen Zuwegungen und Kranstellplätze einschließlich der Errichtung der Windenergieanlagen, der Anschluss dieser an die vorhandenen Energieleitungen und das Fernmeldenetz vorzunehmen. Außerdem sind die im Umweltbericht ermittelten und im B-Plan festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Alle mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Vorhabenträger und zukünftigen Betreiber der Windenergieanlagen. Der Gemeinde Hohe Börde entstehen mit der Aufstellung und Umsetzung des Vorhabens keine finanziellen Verpflichtungen.

Bei Umsetzung des Vorhabens ist bezugnehmend auf die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde des Landkreis Börde zu beachten, dass die B1 Bedarfsumleitung der BAB 2 ist. Bei Verkehrseinschränkungen/ Maßnahmen auf der Bedarfsumleitung ist die Autobahn GmbH des Bundes anzuhören (Anhörungsfrist ca. 14 Tage). Die verkehrsrechtliche Anordnung zur Baustellenausfahrt auf der B1 muss rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) beantragt werden.

Für die „verkehrstechnische Erschließung“ des räumlichen Geltungsbereiches sowie für die Anlieferung der Anlagen über die Kreisstraße K 1163 ist beim Amt für Straßenbau und -unterhaltung des Landkreis Börde eine Erlaubnis zur befristeten Baustellenzufahrt zu beantragen.

Die Autobahn GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 25.04.2023 darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen- Bundesamtes bedürfen, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung nach Absatz 2 darf gem. § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Maßgeblich für die straßenrechtliche Abstandbestimmung ist die waagrecht stehende Rotorblattspitze der jeweiligen Windenergieanlage.

Des Weiteren dürfen Einrichtungen der Bundesautobahnen, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen. Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist geregelt abzuleiten. Auf die Autobahn darf von den versiegelten Flächen kein Niederschlagswasser fließen.

Im Rahmen der Transportarbeiten für die Erschließung, zum Rückbau und Betrieb der Windkraftanlagen sind der Schutz der zum Ausbau der BAB A 2, Berlin-Hannover, Verkehrseinheit 4712, planfestgestellten und realisierten landschaftspflegerischen

Begleitmaßnahmen A 1 (Anlage von Gehölzpflanzungen) und A 2 (Pflanzung von Laubbäumen) entlang eines Wirtschaftsweges zu gewährleisten. Eingriffe in die vorhandenen Gehölzbestände sind zu vermeiden. Ein Planauszug aus dem Kompensationsmaßnahmen-Informationssystem (KISS) mit den sich in der Pflege und Unterhaltung der Autobahn GmbH des Bundes befindlichen Maßnahmenflächen ist der Stellungnahme vom 13.11.2023 beigelegt.

Hinsichtlich anbaurechtlicher Belange wird darauf hingewiesen, dass die Anbauverbotszonen auch an den Anschlussstellenästen sowie an Ein- und Ausfädelungstreifen gelten.

Darüber hinaus sind folgende Hinweise in die Begründung aufzunehmen. Diesem Hinweis wird mit den nachfolgenden Ausführungen Rechnung getragen.

„Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.

In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes in etwaigen (Bau-) Genehmigungsverfahren zu geplanten Vorhaben nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufgrund von z. B. Ablenkungspotentialen für die Verkehrsteilnehmer der BAB 2 besteht. Im Rahmen der Prüfung, ob eine bauliche Anlage gemäß § 9 Abs. 3 FStrG zu versagen ist, weil dies insbesondere wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist, ist eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Nach unseren Einschätzungen

können aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weisen wir darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um die Zustimmungsfähigkeit zu bejahen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen. Das maßgebliche Bauteil für die fernstraßenrechtliche Abstandsbestimmung ist die waagrecht stehende Rotorblattspitze einer Windenergieanlage.

Weiterhin dürfen Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Im Bereich der 100m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB gilt § 9 Abs. 6 FStrG. In einer Entfernung von mehr als 100m wird auf die § 33, 46 Straßenverkehrsordnung verwiesen. Ferner wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 32/2001 – Richtlinien zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, ins-besondere auf Punkt. 3.4.1, verwiesen.

Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als „lex specialis“ den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rnd.nr. 3). Die Zaunerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamtes, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß § 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Ein-ordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.“

Darüber hinaus wird in der Stellungnahme vom 26.07.2024 darauf hingewiesen, dass das

Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 2b FStrG im späteren Genehmigungsverfahren (z. B. im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) zu beteiligen ist.

18.2 Überwachung der Umsetzung

Unter Bezug auf § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten. Damit sollen insbesondere unvorhergesehenen nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe festgelegt werden. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen, nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Die Grundlage der Überwachung bildet u.a. der Umweltbericht nach Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b BauGB und die in diesem Zusammenhang festgelegten Maßnahmen zur Überwachung und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

19 Flächenbilanzierung

Gesamtfläche = sonstiges Sondergebiet	128,9 ha
innerhalb dieses befinden sich	
Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	8,50 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	0,67 ha